



# Die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

## FÖRDERQUOTE

Antragsberechtigte allgemein      Finanzschwache Kommunen\*      Bewilligungszeitraum

### STRATEGISCHE FÖRDERSCHWERPUNKTE

	Antragsberechtigte allgemein	Finanzschwache Kommunen*	Bewilligungszeitraum
<b>Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz</b>	70%	90%	18 Monate
<b>Energiesparmodelle in Schulen und Kitas</b>	70%	90%	48 Monate
<b>Betrieb kommunaler Netzwerke</b>	60%	80%	36 Monate
<b>Machbarkeitsstudien</b>	50%	70%	12 / 24 Monate
<b>Klimaschutzkoordination für Landkreise</b>	70%	90%	48 Monate
<b>Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und -management</b>	70%	90%	24 Monate
<b>Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement</b>	40%	60%	36 Monate
<b>Fokuskonzepte (Mobilität &amp; Abfall): Erstellung</b>	60%	80%	12 Monate
<b>Fokuskonzepte (Mobilität &amp; Abfall): Umsetzungsmanagement</b>	40%	60%	24 Monate

### INVESTIVE FÖRDERSCHWERPUNKTE

	Antragsberechtigte allgemein	Finanzschwache Kommunen*	Bewilligungszeitraum
<b>Außen- und Straßenbeleuchtung</b>	25%	40%	18 Monate
<b>Innen- und Hallenbeleuchtung</b>	25%	40%	18 Monate
<b>Mobilitätsstationen</b>	50%	65%	24 Monate
<b>Verbesserung des ruhenden Radverkehrs</b>	50%	65%	24 Monate
<b>Bike+Ride Radabstellanlagen</b>	70%	85%	24 Monate
<b>Verbesserung des fließenden Radverkehrs</b>	50%	65%	24 Monate
<b>Sammlung von Garten- und Grünabfällen</b>	40%	55%	18 Monate
<b>Bioabfallvergärungsanlagen</b>	40%	55%	36 Monate
<b>Siedlungsabfalldeponien</b>	50%	65%	18 – 24 Monate
<b>Abwasserbewirtschaftung</b>	30%	45%	18 – 48 Monate
<b>Trinkwasserversorgung</b>	30%	45%	24 – 36 Monate
<b>Sanierung von Beckenwasserpumpen</b>	40%	55%	12 Monate

Alle Angaben ohne Gewähr.

\* Antragsberechtigte aus Braunkohlerevieren gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz, das heißt aus dem Lausitzer Revier, dem Mitteldeutschen Revier und dem Rheinischen Revier, sind finanzschwachen Kommunen gleichgestellt und profitieren von der erhöhten Förderquote.

#### Hinweise

- Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine vereinfachte Visualisierung der Kommunalrichtlinie. Maßgeblich für die Förderung sind die Informationen in der Kommunalrichtlinie mit Gültigkeit ab 01.11.2024.
- Antragsberechtigt sind etwa Kommunen, kommunale Unternehmen, Bildungsträger, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine sowie Religionsgemeinschaften. Eine Übersicht aller Antragsberechtigten entnehmen Sie bitte dem Richtlinientext gemäß Nummer 5.
- Bitte beachten Sie die Höhe der Zuwendungen gemäß Nummer 7.4 und die Höhe der zu erbringenden Eigenanteile gemäß Nummer 7.5 der Kommunalrichtlinie.